

Stadt Dormagen
Eingegangen
08. Okt. 2018
Fachbereich Städtebau;
Bauaufsicht u. Denkmalschutz



**Artenschutzprüfung zum Abriss eines Wohnhauses
Waldstraße 24 in Dormagen-Straberg
(Stadt Dormagen; Rhein-Kreis Neuss)**

Oktober 2018

Auftraggeber

Peter Lehnert
Albertusstr. 53
41061 Mönchengladbach

Auftragnehmer

Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.
Kloster Knechtsteden 13
41540 Dormagen
Telefon: 02133-50 23 - 0
Telefax: 02133-50 23 -16
info@biostation-neuss.de
www.biostation-neuss.de

Bearbeitung

Dipl.-Biol. Michael Stevens
Elisabeth Steiner

Haus der Natur –
Biologische Station im
Rhein-Kreis Neuss e.V.
Kloster Knechtsteden 13
41540 Dormagen
Tel.: (02133) 50 23 - 0
Fax: (02133) 50 23 -16
info@biostation-neuss.de
www.biostation-neuss.de

Inhalt:

1.	ANLASS UND KLÄRUNG DER AUFGABENSTELLUNG.....	0
2.	DATENGRUNDLAGE UND METHODIK.....	0
3.	DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET	1
4.	BESCHREIBUNG DER PLANUNG.....	2
5.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
6.	ERMITTLUNG PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	4
7.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG.....	6
8.	METHODEN DER BESTANDSAUFNAHMEN MEHLSCHWALBE UND FLEDERMÄUSE	14
9.	ERGEBNISSE DER BESTANDSAUFNAHMEN MEHLSCHWALBE UND FLEDERMÄUSE	15
10.	ZUSAMMENFASSUNG.....	20
11.	LITERATUR.....	21
	ANHANG PROTOKOLLE	24

1. Anlass und Klärung der Aufgabenstellung

Die wichtigsten Vorschriften der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa sind die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). Die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume sollen dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 und des Landesnaturschutzgesetzes vom 15.11.2016 werden die europarechtlichen Vorgaben in das deutsche Artenschutzrecht umgesetzt. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen forstrechtlichen Genehmigungsverfahren (inklusive Anzeigeverfahren) beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Das Projekt umfasst den Abriss eines vorhandenen Einfamilienhauses und die Errichtung eines Zweifamilienhauses in Dormagen-Straberg Waldstraße 24. Das Haus und das Plangebiet befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Knechtsteder Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303).

2. Datengrundlage und Methodik

Für die Umsetzung der Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren hat das MKUNLV die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) erlassen (MKUNLV 2016). Die Verwaltungsvorschrift Artenschutz in der Fassung vom 06.06.2016 und die dort beschriebene Vorgehensweise bilden die Grundlage für diese Artenschutzprüfung.

Die VV Artenschutz und die Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für

Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) empfehlen i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte:

- Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens/der Planung,
- Ermittlung der planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit (Konfliktpotenzial),
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose),
- Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung),
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Im Zusammenhang mit den erstgenannten Datenquellen wurden folgenden Quellen einbezogen:

- Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (LINFOS),
- weitere Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV,
- Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013)

3. Das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Knechtstedenener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303).

„Der Knechtstedenener Wald stellt ein strukturreiches, altersheterogenes, zusammenhängendes Waldgebiet dar. Es umfasst von Norden nach Süden den Mühlbusch, den Knechtstedenener Busch sowie den Chorbusch. Hinzu kommen große Teile des Chorbushes auf Kölner Stadtgebiet. Der Waldkomplex wird geprägt von Stieleichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen(Misch)- und Erlen-Eschenwäldern. Westlich und südlich des Klosters Knechtsteden im Bereich der Altrheinschlinge herrschen überalterte Pappelforste vor, in denen eine Naturverjüngung in Richtung von Erlen-Eschenwäldern erkennbar ist. Im Norden (Mühlbusch) sind größere Bereiche mit Fichte, Kiefer und seltener Lärche aufgeforstet. Teilweise werden sie bereits in Buchen- und Eichenbestände überführt. Der Chorbusch weist besonders große, naturnahe Stieleichen-Hainbuchenwälder auf, dessen Kernfläche die Naturwaldzelle „Am Sandweg“ darstellt“ (LANUV Homepage).

„Für den Naturraum der linksrheinischen Köln-Bonner Rheinebene sind die z.T. naturnah ausgeprägten Laubwaldkomplexe aufgrund ihrer großen flächigen Ausdehnung und ihres guten Erhaltungszustandes von großer Bedeutung. Insbesondere die gut ausgebildeten Stieleichen-Hainbuchenwälder besitzen in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert. Das Auftreten der Winterlinde

weist auf Übergänge zu der charakteristischen Waldgesellschaft des Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwaldes hin, einer Pflanzengesellschaft, die in Nordrhein-Westfalen in der Niederrheinischen Bucht ihr einziges Vorkommen hat. Die Winterlinde befindet sich in diesem Gebiet nahe an ihrer linksrheinischen nördlichen Verbreitungsgrenze. Im Bereich der Altrheinschlinge im Knechtstedenener Busch befinden sich einige gut ausgeprägte, repräsentative Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Zum Teil wurden sie durch Pappelforste ersetzt, in denen jedoch bereits eine Naturverjüngung deutlich erkennbar ist. Auch Restbestände des Perlgras-Buchenwaldes in enger Verzahnung mit anderen Waldgesellschaften sind typisch für den Waldkomplex. Im Bereich der Naturwaldzelle ist eine Waldfläche der natürlichen Entwicklung überlassen. Bemerkenswert ist der hohe Tierartenreichtum dieses Waldes. Nahezu das gesamte Artenspektrum einer typischen Waldfauna ist hier vertreten“ (LANUV Homepage).

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Nachtigall
- Pirol

4. Beschreibung der Planung

Die Planung umfasst den Abriss eines vorhandenen Einfamilienhauses und die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit PKW Doppelgarage an der gleichen Stelle. Das Haus und das Plangebiet befinden sich am südwestlichen Ortsrand von Straberg; die Anschrift ist Waldstraße 24 in 41540 Dormagen. Das Plangebiet liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Knechtstedenener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303) im Bereich des Landschaftsplanes II Dormagen.

5. Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 und des Landesnaturschutzgesetzes vom 15.11.2016 werden die europarechtlichen Vorgaben in das deutsche Artenschutzrecht umgesetzt. Der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Der Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die nach der EG-Artenschutzverordnung und nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Arten
- die europäischen Vogelarten

Damit wären auch in NRW weit verbreitete Vogelarten zu betrachten. Viele Arten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Lokale Maßnahmen haben im Regelfall keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zur Folge. Daher werden häufige und weitverbreitete Arten nicht als planungsrelevant eingestuft. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl „planungsrelevanter Arten“ zusammengestellt, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind (KAISER 2015).

Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Artikels 4 (2) und des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV (2011)
- Koloniebrüter

6. Ermittlung planungsrelevanter Arten

Durch die Kenntnis aus der Gebietsbetreuung und die Auswertung der Listen des jeweiligen Messtischblatt-Quadranten wurde die Liste der aktuell oder potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten zusammengestellt (Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 2 im Messtischblatt 4906; ergänzt durch eigene Beobachtungen oder Einschätzungen im Rahmen der Gebietsbetreuung.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	S
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer	S

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turmeltaube	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-
Amphibien		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	G
Reptilien		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G

7. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Durch die Ortskenntnis aus der Gebietsbetreuung und die Auswertung der Listen der jeweiligen Messtischblatt-Quadranten wurde eine Liste der aktuell oder potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten zusammengestellt (Tab. 2).

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 2 im Messtischblatt 4906 ergänzt durch eigene Beobachtungen oder Einschätzungen im Rahmen der Gebietsbetreuung. Die Beschreibung der Lebensräume wurde von der LANUV-Seite „Gefährdete Arten“ übernommen. Arten, die näher betrachtet werden sind unterstrichen und fett gedruckt.

Art	Lebensraum	Betroffenheit
Säugetiere Feldhamster	Ursprünglich Steppenbewohner. Lebt aktuelle in Ackerbaugeländen der Loßböden. Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner selbst gegrabenen, verzweigten Baue.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Großer Abendsegler	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Schweden.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Haselmaus	Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschartigen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche,	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.

Art	Lebensraum	Betroffenheit
Rauhautfledermaus	Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldländer, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum in Spalträumen von Gebäuden. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen genutzt.	Eine Betroffenheit kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wurde eine morgendliche Einflugkontrolle durchgeführt. Vergl. Art-für-Art-Protokoll im Anhang und 8. Vermeidungsmaßnahmen
Braunes Langohr	Das Braune Langohr ist eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern mit einem großen Bestand an Baumhöhlen vorkommt. Als Jagdgebiete dienen heckenreiche Grünländer, Waldländer, strukturreiche Gärten, Friedhöfe und Parkanlagen im eher dörflichen Siedlungsbereich. Sommerquartiere (Wochenstuben) des Braunen Langohrs befinden sich eher in Baumhöhlen, als an/in Gebäuden. Im Winter werden Gebäude bzw. unterirdischen Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen genutzt.	Eine Betroffenheit kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wurde eine morgendliche Einflugkontrolle durchgeführt. Vergl. Art-für-Art-Protokoll im Anhang und 8. Vermeidungsmaßnahmen.
Vögel Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.

Art	Lebensraum	Betroffenheit
	altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen.	
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Feldlerche	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Baumpleper	Der Baumpleper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldländer, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldländern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Steinkauz	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Uhu	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturland-	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist

Art	Lebensraum	Betroffenheit
	schaft, sofern geeignete Baumbestände als Bruplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Saatkrähe	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Wachtel	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Kuckuck	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moor- gebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
<u>Mehlschwalbe</u>	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensteransichten oder unter Mauervorsprüngen angebracht.	Eine Betroffenheit kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wurde eine Erfassung der Nester durchgeführt.
Mittelspecht	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobkorkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Wald-	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.

Art	Lebensraum	Betroffenheit
Kleinspecht	bereiche sind mindestens 30 ha groß. Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermordende Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Graumammer	Die Graumammer ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Turnfalke	Der Turnfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Bekassine	Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstärkung der Siedlungsbereiche geringer.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Neuntöter	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.

Art	Lebensraum	Betroffenheit
Feldschwirl	gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Pirol	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Feldsperling	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Rebhuhn	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Waldlaubsänger	Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Uferschwalbe	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.

Art	Lebensraum	Betroffenheit
Schwarzkehlchen	Flussufer. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Waldschnepfe	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stoherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Turteltaube	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Waldkauz	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen,	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.

Art	Lebensraum	Betroffenheit
Kiebitz	Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Amphibien		
Springfrosch	Der Springfrosch ist eine wärme-liebende Art, die in Hartholzaue entlang von Flussläufen, in lichten, gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehözen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.
Reptilien		
Zauneidechse	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehözen, verbuchten Bereichen und krautigen Hochsiedenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt.	Da die Maßnahmenflächen nicht dem Habitat-Schema der Art entsprechen, ist die Art von der Maßnahme nicht betroffen.

Mit Ausnahme der Mehlschwalbe, der Zwergfledermaus und mit Einschränkung auch des Braunen Langohres kann eine Betroffenheit für alle in Tabelle 2 aufgeführten Planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden. Gebäude entsprechen nicht dem Habitat-Schema der dort aufgeführten Arten.

Zahlreiche Arten kommen nicht im Knechtstedenener Wald vor. Hierzu zählen die Arten der Agrarlandschaft wie beispielsweise Feldhamster, Grauhammer, Feldlerche, Rebhuhn oder Wachtel. Auch die Arten der mosaikartig strukturierten Kulturlandschaft (z. B. Schwarzkehlchen, Feldsperling) sind nicht betroffen, da das Landschaftsmosaik nicht verändert wird. Typische Waldarten wie der Uhu, der Schwarzspecht oder der Waldaubsänger sind nicht betroffen, da in den Wald nicht eingegriffen wird. Arten des Waldrandes wie die Haselmaus oder die Nachtigall sind nicht betroffen, da der Waldrand nicht verändert wird. Die Nachtigall brütet nicht an diesem Bereich, sondern z. B. im Straberger Broich.

In oder an Gebäuden leben regelmäßig Mehlschwalben, Zwergfledermäuse und gelegentlich auch das Braune Langohr. Um festzustellen, ob diese Arten im Haus Nr. 24 vorkommen, wurden Bestandsaufnahmen durchgeführt (vergl. Kapitel 8 und 9).

8. Methoden der Bestandsaufnahmen Mehlschwalbe und Fledermäuse

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe, der Zwergfledermaus und des Braunen Langohrs können nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um festzustellen, ob diese Arten in oder an dem Haus Nr. 24 vorkommen, wurden eigens Bestandsaufnahmen durchgeführt.

Die Mehlschwalbe wurde am 12.06.2018 erfasst. In Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) wurde nach Nestern der Mehlschwalbe gesucht.

Die Bestandsaufnahme Fledermäuse erfolgte als morgendliche Einflogkontrolle am 23.05., 02.07. und 17.09.2018 (vergl. MKULNV 2017). Dabei wurde auch ein Fernglas (Diamondback 10x40 der Fa. Vortex) und ein digitales Nachtsichtgerät (vision der Fa. Maginon) eingesetzt. Die Beobachtungen begannen mindestens eine Stunde vor Sonnenaufgang. Die Gebäude sind potenzielle Quartiere von Gebäudefledermäusen, allen voran, der Zwergfledermaus. Hier wurden äußerlich die Gebäude nach Kotsuren abgesucht. Sollten Quartiere in den Gebäuden vorhanden sein, sollten zum Ende der Nacht verstärkt Fledermauskontakte auftreten. Beim Einflog fliegen die Fledermäuse nicht direkt in das Quartier, sondern Schwärmen vor dem eigentlichen Quartier vor dem endgültigen Einflog.

Der Präsenz-Nachweis von Fledermäusen allgemein erfolgte mithilfe eines Fledermaus-Detektors (vergl. MKULNV 2017, DIETZ et al. 2016). Der Batlogger M der Firma elekron ist ein Aufnahmesystem für Fledermausrufe. Die Ultraschalllaute der Fledermäuse werden unverfälscht aufgezeichnet (Echtzeit, volles Spektrum). Der Batlogger M kann als Fledermausdetektor oder Hochkiste eingesetzt werden. Die eingebaute Live-Mithörfunktion (automatischer Mischer) per Lautsprecher oder Kopfhörer erleichtern die Arbeit. Neben der normalen Aufnahme und der Speicherung der Rufe auf eine SD-Karte, werden jedem Ruf zusätzliche Informationen hinterlegt. Die wichtigste Funktion ist hierbei das integrierte GPS. Jedem Ruf werden die Koordinaten der Aufnahme zugeordnet. Gerade bei aufwendigen Feldtests mit mehreren Geräten ist dieses Funktion überaus hilfreich. Darüber hinaus wird die aktuelle Temperatur aufgezeichnet

Der Batlogger M hat eine Abtastrate von 312,5 kHz. Es wurde die Firmware Version 2.5 und Ultraschallmikrofon FG black genutzt.

Nachweis weiterer Quartiere erfolgte durch Urinspuren unterhalb der Einflügelöcher oder Kot- und Urinspuren an senkrechten Gebäudewänden in der Umgebung eines Quartiereinflugs. Diese Merkmale sind nicht bei jedem genutzten Quartier zu erkennen.

Die Auswertung der Dateien mit Ultraschalllauten erfolgte am Computer. Die Auswertung der Aufnahmen des Batloggers M erfolgten halbautomatisch mit dem Programm BatExplorer 1.11 oder 2.0 der Firma elekton oder manuell mit dem Software-Programm BatSound Version 4.1.4 der Firma Pettersson.

Trotz computer-gestützter Auswertung können nicht alle Rufe bis auf das Art-Niveau bestimmt werden. Dies gilt für die Arten der Gattung *Myotis* und für die sogenannten „nyctaloide-Rufe“. Diese „nyctaloide-Rufe“ werden von folgenden Arten ausgestoßen: Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, sowie die in NRW sehr seltenen Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus. Die Rufe dieser Arten haben einen sehr weiten Überlappungsbereich, so dass nicht alle Rufe einer Art zugeordnet werden können (vergl. RUNKEL & GERDING 2016: 50). Vergleich auch HAMMER et al. 2009, SKIBA 2009 und RUSS 2012.

Bei der Zuordnung der Ortungslaute wurde folgende Literatur genutzt: SKIBA (2009), RUSS (2012) und BARATAUD (2015), sowie RUNKEL & GERDING (2016), HAMMER et al. (2009). Bei der Zuordnung der Sozialrufe wurde folgende Literatur genutzt: PFALZER (2002), SKIBA (2009) und MIDDLETON et al. (2014).

9. Ergebnisse der Bestandsaufnahmen Mehlschwalbe und Fledermäuse

An dem Haus Waldstr. 24 konnten keine Rauch- oder Mehlschwalben-Nester festgestellt werden. Da Schwalben-Nester auch nach der Brutsaison erhalten bleiben, ist ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Andere **Vogelarten** nutzten das Gebäude nicht als Nistplatz. Auch Haus- oder Feldsperling konnten nicht als Brutvogel beobachtet werden.

Das Gebäude wurde lediglich als Sitz- oder Singwarten genutzt. Ringeltaube oder Amsel sind hierfür Beispiele.

Im Umfeld des Gebäudes konnten zahlreiche **Fledermausrufe** registriert werden (Abb. 1). Es konnten aber weder ein Schwärmen noch ein Einflug in das Haus Nr. 24 festgestellt werden.

In der Umgebung des Hauses konnten der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und im Herbst, also zur

Zugzeit, die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) festgestellt werden (Abb. 1 & 2).

Ein Sommerquartier der Zwergfledermaus konnte im Giebel des Hauses Nr. 22a festgestellt werden (Abb. 3).



Abbildung 1: Morgendliche Einflugkontrolle am 23.05.2018 (oben) und 02.07.2018 (unten), rote Kreise = Zwergfledermaus; hellblaue Kreise = Großer Abendsegler. (Kartengrundlage: Bing Satellite).

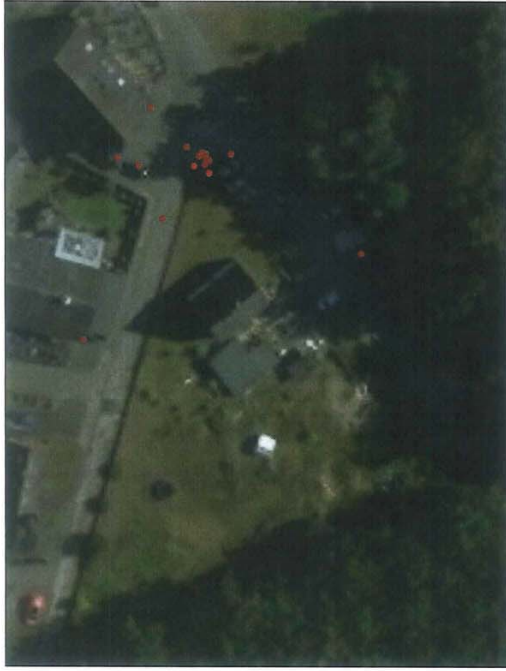


Abbildung 2: Morgendliche Einflugkontrolle am 17.09.2018. Rote Kreise = Zwergfledermaus; hellrote Kreise = Rauhaufledermaus (Kartengrundlage: Bing Satellite).



Abbildung 3: In der Saison 2018 genutztes Fledermausquartier der Zwergfledermaus Waldstraße 22a. (Foto: Michael Stevens; 02.07.2018).

Angaben zu den angetroffenen Arten:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote Liste: gefährdet (NRW: 3; BRD: 3)

Streng geschützte Art in NRW: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV).

Status: zerstreut bis verbreitet

Typ: „Baumfledermaus“

Sommerquartier: Baumhöhlen; seltener in Dachböden oder Mauerspalten

Wanderungen: wandernde Art, bis über 2000 km

Winterquartier: Baumhöhlen und Dachräume, seltener Mauerspalten

Ausflug: vor und um Sonnenuntergang (variiert mit Witterung und Jahreszeit)

Jagdrevier: freie Lufträume über Wiesen, Seen, an Waldränder und in größeren Parks; bis 6 km von Wochenstuben entfernt

Nahrung: fliegende, nachtaktive Insekten (Zweiflügler und Nachfalter)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote Liste: nicht gefährdet (NRW: *N; BRD: *)

Streng geschützte Art in NRW: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV).

Status: verbreitet und häufig

Typ: „Gebäufledermaus“

Sommerquartier: in und an Gebäuden, Mauerspalten

Wochenstuben: in und an Gebäuden, Mauerspalten, durchschnittlich 40

Weibchen; bis 400 Tiere

Wanderungen: meist 10–20 km; selten bis 50 km und nur ausnahmsweise über 100 km

Winterquartier: Höhlen, Kirchtürme, Fels- und Mauerspalten; überwintert in Gruppen oder gelegentlich in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren

Ausflug: ca. 13–20 min. nach Sonnenuntergang (variiert mit Witterung und Jahreszeit)

Jagdrevier: Dörfer, Städte, Parks, Wälder und über Gewässern; im Mittel 1,5 km von Wochenstuben entfernt und bis 92 ha groß

Nahrung: fliegende, nachtaktive Insekten

Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote Liste: durch extreme Seltenheit gefährdet (NRW: R; ungefährdet (BRD: *))

Streng geschützte Art in NRW: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang IV).

Wandernde Tiere: Gefährdete wandernde Arten (NRW: I); Gefährdung anzunehmen (BRD: G)

Status: zerstreut; in NRW in Ausbreitung und häufiger werdend

Typ: „Waldfledermaus“, seltener in Gebäuden oder Fledermauskästen

Sommerquartier: Rindenspalten und Baumhöhlen oder Fledermauskästen

Wanderungen: rund 1000–2000 km

Winterquartier: Baumhöhlen und Holzstapel sowie in Spalten an Gebäuden und Felsspalten

Ausflug: ca. 50 min. nach Sonnenuntergang (variiert mit Witterung und Jahreszeit), nach der Geburt der Jungen deutlich früher.

Jagdrevier: Naturnähe, reich strukturierte Wälder, feuchte Niederungs- und Auwälder. Nadelwälder und Parklandschaften. Jagd gerne über Gewässern; Jagdreviere im Mittel 6–7 (max. 12) km von Wochenstuben entfernt und durchschnittlich 18 ha, Aktionsraum ca. 21 km² ha groß.

Nahrung: fliegende, nachtaktive Insekten, vor allem Zuckmücken

(Allgemeine Angaben nach SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998, Dietz et al. 2016, BAT CONSERVATION TRUST 2007, KIEL 2007)

Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Fledermaus in Siedlungsgebieten. Sie lebt an oder in Gebäuden. Im Umfeld des Gebäudes konnten zahlreiche Rufe der Zwergfledermaus registriert werden (Abb. 1). Es konnten aber weder ein Schwärmen noch ein Einflug in das Haus Nr. 24 beobachtet werden. Daher wird als Haus nicht als Fledermaus-Quartier genutzt.

Ein Sommerquartier der Zwergfledermaus konnte im Giebel des Hauses Waldstraße Nr. 22a festgestellt werden (Abb. 2). Hier war am 02.07.2018 gegen 04:20 Uhr ein Schwärmen vor dem Giebel zu beobachten.

In der Umgebung des Hauses konnten auch der Große Abendsegler (*Myotis noctula*) registriert werden (Abb. 1). Der Große Abendsegler ist eine Waldelebensform. Sie ist eine der lautesten heimischen Fledermäuse, deren Rufe 100–150 m weit gehört und von einem Batdetektor aufgezeichnet werden können (SKIBA 2009). Im Gegensatz zur Zwergfledermaus konnte der Große Abendsegler nicht optisch registriert werden. Daher stammen die Rufe aus dem Knechtseder Wald und wurden über weitere Strecken aufgezeichnet.

Im Herbst konnte auch die Rohrauhfledermaus registriert werden. Die Art ist auf dem Durchzug von Skandinavien nach Südeuropa. Wie der Große Abendsegler ist auch die Rohrauhfledermaus eine typische Waldart. Gebäude entsprechen nicht dem Habitatschema der Art.

10. Zusammenfassung

Bei dem Gros der Planungsrelevanten Arten entsprechen die Maßnahmenfläche nicht dem Habitatschema dieser Arten. Mit Ausnahme der Mehlschwalbe, der Zwergfledermaus und mit Einschränkung auch des Braunen Langohres kann eine Betroffenheit für alle planungsrelevanten Arten (Tab. 2) ausgeschlossen werden. Gebäude entsprechen nicht dem Habitat-Schema der dort aufgeführten Arten.

Für die Mehlschwalbe und Fledermäuse wurden Bestandsaufnahmen durchgeführt. Im Umfeld des Gebäudes Waldstr. 24 konnten zahlreiche Fledermausrufe registriert werden. Es konnten aber weder ein Schwärmen noch ein Einflug in das Haus Nr. 24 festgestellt werden. In der Umgebung des Hauses konnten der Große Abendsegler (*Myotis noctula*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt werden (Abb. 1). Ein Sommerquartier der Zwergfledermaus konnte im Giebel des Hauses Nr. 22a festgestellt werden (Abb. 3).

11. Literatur

- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats: Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour. – Mèze & Paris (Biotope & Publications scientifiques du Muséum), 352 S. + 1 DVD.
- BAT CONSERVATION TRUST (2012): Bat Surveys Good Practice Guide. – 2nd ed. London (Bat Conservation Trust), 96 pp.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. – Wiebelsheim (Aula).
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1), Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2016): Handbuch Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 2. Aufl. Stuttgart (Kosmos), 413 S.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen, 228 S. + Kopiervorlagen, auch als CD-ROM.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBA (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – 480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.
- HAMMER, M., A. ZAHN & U. MARCKMANN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Luftaufnahmen Version 1 – Oktober 2009. – Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Hrsg.) <http://fledermaus-bayern.de/content/fldmcd/bestimmungshilfen/wertung-artnachweise-lautanalyse.pdf>
- http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien_Lautzuordnung_10-2009.pdf
- KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 24.11.2015; Datei: http://artenschutz.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf Zugriff am 10.11.2017
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17. LANUV (2011): Liste der geschützten Arten in NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (aufgerufen am 15.06.2011).
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. – Bremervörde (NABU Selbstverlag), 44 S. + 1 CD.
- LÖBF (Hrsg.) (1997): Methoden für naturschutzrelevante Freilandforschung in Nordrhein-Westfalen. – Recklinghausen (Selbstverlag: Loseblattsammlung)
- MIDDLETON, N., A. FROUD & K. FRENCH (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. – Exeter (Pelagic Publishing), 176 pp.

MKULNV NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW) (Hrsg.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, – III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW) (Hrsg.) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BfN Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online:

http://artenschutz.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170309_methodenhandbuch%20asp%20einfuehrung.pdf

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). – Berlin (Mensch & Buch), 251 S.

REITER, G. & A. ZAHN (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. – Projektbericht INTERREG IIIB-Projekt Lebensraumvernetzung. https://www.fledermaus-bayern.de/content/fldmcd/schutz_und_pflege_von_fledermausen/leitfaden_zur_sanierung_von_fledermausquartieren.pdf Zugriff: 2018-06-19

RUNKEL, V. & G. GERDING (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität. – Münster (Edition Octopus), 168 S.

RUSS, J. (2012): British Bat Calls. A Guide to Species Identification. – Exeter (Pelagic Publishing) pp. 192.

SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. – 2. Aufl. Stuttgart (Kosmos), 265 S.

SIMON, M., K. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Schaffung eines Quartierverbundes für Gebäude bewohnende Fledermausarten durch Sicherung und Ergänzung des bestehenden Quartierangebotes in und an Gebäuden“. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, 275 S., Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2004): Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot. – Nyctalus N.F. 9: 477–488.

- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. – Hohenwarsleben (Westarp), Neue Brehm Bücherei 648, 2. Aufl. 212 S.
- SÜDBECK, P., ANDREITZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (DDA Selbstverlag), 777 S.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- VERBÜCHELN, G., HINTERLANG, D., PARDEY, A., POTT, R., RAABE, U. & K. VAN DE WEYER (1995): Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen. – LÖBF-Schr.reihe 5: 318 S.

Verwaltungsvorschriften:

- VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf
- VV-Habitatenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatenschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/vv_habitatenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf

Internetquellen:

- <http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/> (Infosysteme und Datenbanken des LANUV zum Thema Naturschutz)
- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Fachinformationssystem (FIS) des LANUV zum Thema Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen)

Anhang 2: Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP)

Formblatt A.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Abriss eines Wohnhauses in Dormagen-Straberg Waldstraße 24	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Peter Lehnert	
Antragstellung (Datum): 21.03.2018	
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens:	
Das Vorhaben umfasst den Abriss eines vorhandenen Wohnhauses in Dormagen-Straberg (Waldstraße 24, Gemarkung Straberg Flur 3 Flurstück 64). Das Wohnhaus ist potenziell Lebensraum für Mehlschwalbe und Fledermäuse. Im Rahmen von Bestandsaufnahmen konnten keine Nester der Mehlschwalbe gefunden werden. Bei morgendlichen Einflogkontrollen am 23.05., 02.07. und 17.09. 2018 wurde keine Nutzung des vorhandenen Wohnhauses durch Fledermäuse festgestellt.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☐ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allervellsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht	

weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn Fragen 3. in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B) Antragsteller/Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:			
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus der Art			
☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messfischblatt	
☐ europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen	G R	4806 2+4 4807 1+2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen			
☒ atlantische Region	☐ kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
☒ grün	☐ Günstig	☐ A	☐ günstig / hervorragend
☐ gelb	☐ ungünstig/ungehend	☐ B	☐ günstig / gut
☐ rot	☐ ungünstig / schlecht	☐ C	☐ ungünstig / mittel - schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Rauhautfledermaus könnte im Zonser Grind vorkommen. Konkrete Hinweise auf Quartiere liegen in den sechs Teilflächen nicht vor. Potenzielle Quartiere in Baumhöhlen könnten vorhanden sein. Durch das Vorhaben könnten potenzielle Baumhöhlen-Quartiere verloren gehen. Bei der Entfernung der älteren Pappeln könnten Quartiere hinter Baumrinde verloren gehen. Dies könnte eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 (1) BNatSchG darstellen. Störungen während bestimmter Zeiten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und zu direkten Beeinträchtigungen von Individuen kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG; Tötung oder Verletzung von Tieren). Der Große Abendsegler jagt überwiegend im freien Luftraum, daher wird das Nahrungsgebiet nicht beeinträchtigt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Um die bei der Gehölzentnahme möglichen Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, Störungen während bestimmter Zeiten und damit verbundene denkbare Tötung von Individuen zu vermeiden sind betroffene Hohlenbäume vor der Entnahme auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			
☐ ja ☒ nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand			
☐ ja ☒ nein			

der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja ☒ nein
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja ☒ nein
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevorsatzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja ☒ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja ☒ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja ☒ nein

B) Antragsteller/Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch PlanVorhaben betroffene Art:			
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messfischblatt 4806 2+4 4807 1+2	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region			
☐ grün ☒ Günstig ☒ gelb ☐ ungünstig/unzureichend ☐ rot ☐ ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A ☐ günstig / hervorragend ☐ B ☐ günstig / gut ☐ C ☐ ungünstig / mittel - schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Pirol bevorzugt als Lebensraum den Kronenbereich lichter, feuchter und sonniger Laubwälder, Au- und Feuchtwälder in Gewässernähe. Oft werden Pappelwälder besiedelt. Seltener werden kleine Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohem Baumbestand besiedelt. Der Pirol hatte 2012 im Bereich der Maßnahmenfläche 2 ein Revier. Der Pappel-Bestand wurde durch Sturmschäden aufgelichtet. Durch die Maßnahmen wird der Lebensraum der Pirol-Population im Grund nicht beeinträchtigt. In der unmittelbaren Umgebung der Maßnahmenflächen bleiben hohe Pappeln erhalten. Die Reviergröße schwankt erheblich von 4-50 ha, wobei größere Reviere oft baumlose Anteile aufweisen.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der Gesamtlebensraum aufgrund der vorhandenen Reviergröße und Habitatausstattung des Zonser Grund nicht beeinträchtigt ist und die Maßnahme gemäß empfohlener Nebenbestimmung außerhalb der Brutzeit des Pirols durchgeführt werden muss.			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Die Maßnahmen können als nicht populationsrelevant eingestuft werden, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Es gibt als Niststandorte geeignete Gehölzbestände in der unmittelbaren Nähe.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder niedrige von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevorsatzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☒ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☒ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☒ nein